



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 65/18

Luxemburg, den 16. Mai 2018

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-268/17
Ured za suzbijanje korupcije i organiziranog kriminaliteta / AY

Nach Auffassung von Generalanwalt Szpunar ist der Gerichtshof nicht zuständig für die Beantwortung von Fragen, mit denen die Justizbehörde, die einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, wissen möchte, ob die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung dieses Haftbefehls verweigern kann

Die ausstellende Behörde könne nicht an Stelle der vollstreckenden Behörde Fragen an den Gerichtshof richten, die nur die vollstreckende Behörde im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens stellen dürfe

AY ist ungarischer Staatsangehöriger und Vorsitzender des Verwaltungsrats eines ungarischen Unternehmens. Gegen ihn ist in Kroatien ein Strafverfahren eingeleitet worden. AY wird verdächtigt, der Zahlung eines erheblichen Geldbetrags an den Inhaber eines hohen Amtes in Kroatien im Gegenzug zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem ungarischen Unternehmen und der kroatischen Regierung zugestimmt zu haben.

Nachdem in Kroatien Ermittlungen gegen AY wegen Bestechung eingeleitet worden waren, baten die kroatischen Behörden die ungarischen Behörden mehrfach (erstmalig am 10. Juni 2011) um Amtshilfe und ersuchten sie, AY als Verdächtigen zu vernehmen und ihm eine Vorladung zuzustellen. Die ungarischen Behörden kamen diesen Ersuchen nicht nach, leiteten jedoch ebenfalls Ermittlungen ein, um zu prüfen, ob eine Straftat gegen die Integrität des öffentlichen Lebens in Form von Bestechung in einem internationalen Rahmen nach dem ungarischen Strafgesetzbuch begangen worden war. Diese Ermittlungen wurden am 20. Januar 2012 mit der Begründung eingestellt, dass die begangenen Handlungen keine Straftat darstellten. Die Ermittlungen der ungarischen Behörden waren allerdings nicht gegen AY als Verdächtigen, sondern nur im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Straftat eingeleitet worden, und AY war im Zuge dieser Ermittlungen nur als Zeuge vernommen worden.

Am 1. Oktober 2013, nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union, stellten die kroatischen Behörden einen Europäischen Haftbefehl gegen AY aus. Die Vollstreckung dieses Haftbefehls wurde von den ungarischen Justizbehörden jedoch mit der Begründung verweigert, dass ein Strafverfahren wegen der Handlungen, auf die der Haftbefehl gestützt sei, in Ungarn bereits abgeschlossen worden sei.

Am 15. Dezember 2015 stellte das Županijski Sud u Zagrebu (Gespantschaftsgericht Zagreb, Kroatien), bei dem das Strafverfahren gegen AY anhängig ist, einen neuen Europäischen Haftbefehl gegen AY aus. Hinsichtlich dieses Haftbefehls lehnten die ungarischen Behörden den Erlass jeglicher förmlicher Entscheidung mit der Begründung ab, dass es in Ungarn rechtlich nicht möglich sei, AY festzunehmen oder ein neues Verfahren zur Vollstreckung des fraglichen Haftbefehls einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund möchte das kroatische Gericht vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl¹ einer Behörde eines Mitgliedstaats erlaubt, einen solchen Haftbefehl mit der Begründung nicht zu vollstrecken, dass ein Strafverfahren wegen der in dem Haftbefehl bezeichneten Handlungen in diesem Mitgliedstaat

¹Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

bereits abgeschlossen wurde, selbst wenn die Person, gegen die der Haftbefehl erlassen wurde, in diesem Strafverfahren lediglich die Stellung eines Zeugen und nicht die eines Verdächtigen oder Beschuldigten hatte. Das kroatische Gericht möchte auch wissen, ob eine nationale Behörde verpflichtet ist, eine Entscheidung über jeden ihr übermittelten Europäischen Haftbefehl zu erlassen, auch wenn sie bereits eine Entscheidung zu einem früheren Haftbefehl in Bezug auf dieselbe Person und dasselbe Strafverfahren getroffen hat.

In seinen Schlussanträgen von heute weist Generalanwalt Maciej Szpunar darauf hin, dass das kroatische Gericht, das den fraglichen Europäischen Haftbefehl ausgestellt habe, den Gerichtshof im vorliegenden Fall um **Klärung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der ungarischen Behörden als diesen Haftbefehl vollstreckende Behörden** bitte. Nach Ansicht des Generalanwalts sind die Antworten des Gerichtshofs auf Fragen, die darauf gerichtet seien, ob die letztgenannten Behörden nach dem Rahmenbeschluss berechtigt (oder gegebenenfalls verpflichtet) seien, den fraglichen Haftbefehl nicht zu vollstrecken, **zur Fortsetzung des bei dem kroatischen Gericht anhängigen Verfahrens nicht erforderlich**. In diesem Zusammenhang hebt der Generalanwalt hervor, dass die Antworten des Gerichtshofs rechtlich keine Auswirkungen darauf hätten, ob das nationale Gericht den Haftbefehl aufrechterhalte oder zurücknehme, da dieses letztlich unabhängig von diesen Antworten über diesen Punkt zu entscheiden habe.

Des Weiteren unterstreicht der Generalanwalt, dass der vorliegende Fall letztlich die Auslegung des ungarischen Rechts im Licht der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses betreffe, was Aufgabe der ungarischen Behörden sei, die eine Entscheidung über den Haftbefehl zu treffen hätten. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass **das betreffende kroatische Gericht im vorliegenden Fall nicht** im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens **an Stelle der betreffenden ungarischen Behörden Fragen an den Gerichtshof richten könne**.

Daher ist nach Auffassung des Generalanwalts **der Gerichtshof nicht zuständig für die Beantwortung der Fragen zu den Rechten und Pflichten der für die Entscheidung über die Vollstreckung des fraglichen Haftbefehls zuständigen ungarischen Behörden**.

Schließlich ist der Generalanwalt der Ansicht, dass **die Behörden der Mitgliedstaaten verpflichtet seien, eine Entscheidung über jeden Europäischen Haftbefehl zu erlassen**, selbst wenn sie bereits eine Entscheidung zu einem früheren Haftbefehl in Bezug auf dieselbe Person und dasselbe Strafverfahren getroffen hätten.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 📞 (+352) 4303 3255